
**RICHTLINIEN FÜR DIE
JAGDNEUVERPACHTUNG/JAGDPACHTVERLÄNGERUNG/
WALD- WILDSCHADENSPAUSCHALE IN HÜNSTETTEN**

1. Die Neuverpachtung Hünstetter Jagdbezirke darf nur an Hünstetter Bürger (1. Wohnsitz) oder den bisherigen Jagdpächter erfolgen. Hünstetter Bürger sind, die zum Zeitpunkt der Verpachtung mit ihrem 1. Wohnsitz mindestens 3 Jahre in Hünstetten gemeldet sind.

Die Jagdverpachtung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Hessischen Jagdgesetzes.

Es ist eine Bankbürgschaft in Höhe der verabredeten Jahrespacht zu hinterlegen.
2. Die Neuvergabe der Jagdpacht ist in den „HÜNSTETTER NACHRICHTEN“ öffentlich bekanntzumachen. Die Vergabe der Jagdpacht ist auch zulässig, wenn nur ein Angebot eingeht.

Wird das Mindestgebot von 17,50 € je Hektar nicht erreicht, ist erneut in den „HÜNSTETTER NACHRICHTEN“ auszuschreiben. Wird auch dann nicht das Mindestgebot erreicht, wird kreisweit ausgeschrieben. Zuschlag kann der erhalten, der seinen 1. Wohnsitz mindestens 3 Jahre im Kreisgebiet hat.

Das Mindestgebot wird alle 3 Jahre überprüft und ggf. neu festgesetzt.
3. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Jagdgesetzes. Neben den Jagderlaubnisscheininhabern ist ein Jagdaufseher oder Jagdbetreuer aus Hünstetten zu bestellen.
4. Es wird eine Pauschale für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung in Höhe von 2,00 € je Hektar Holzbodenfläche erhoben. Diese Pauschale wird alle 3 Jahre überprüft und ggf. neu festgesetzt.
5. Wird trotz Erfüllung des Abschussplanes ein erhöhter Wildverbiss festgestellt, ist ein Mehrabschuss über die Hegegemeinschaft bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen.
6. Eine Verlängerung eines Jagdpachtvertrages erfolgt mit dem bisherigen Pächter ohne Ausschreibung, sofern dieser die übrigen Bedingungen dieser Richtlinien noch erfüllt.
7. Die Richtlinien treten zum 14. Juni 2002 in Kraft.

Hünstetten, den 19. Juni 2002

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Petri (Bürgermeister)